

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 156/69

B E S C H L U S S

in der Wiedergutmachungssache

Berthold Ludwig W [REDACTED], [REDACTED] K [REDACTED] P [REDACTED] Road,
L [REDACTED] [REDACTED], L [REDACTED]/England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Stadt F r a n k f u r t / M a i n - Personalamt -
in Frankfurt/Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Dr. Wessner und Henkel

in der Sitzung vom 20. Mai 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 18. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht einen Wiedergutmachungsanspruch des Klägers verneint. Es hat auf Grund der Unterlagen der Beklagten und der früheren eigenen Angaben des Klägers die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger bei der Beklagten nur eine "nebenamtliche" Tätigkeit ausgeübt und nicht den wesentlichen Teil seiner Arbeitskraft in die Dienste der Beklagten gestellt hatte. Den noch vorhandenen Personalunterlagen der Beklagten hat es für die Beantwortung der Frage, wie die frühere Tätigkeit des Klägers zu beurteilen ist, den Vorzug vor den Aussagen der Zeugen gegeben. Diese tatrichterliche Beweiswürdigung wirft keine grundsätzliche

76

- 3 -

Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, auf. Das Berufungsgericht durfte Art und Umfang der Tätigkeit des Klägers den teilweise aus dem Jahre 1930 stammenden Unterlagen der Beklagten entnehmen und diesen Unterlagen in Verbindung mit den eigenen früheren Angaben des Klägers ein größeres Gewicht beimessen als den Zeugen, deren eidesstattliche Erklärungen ihm vorlagen. Die Ablehnung des Antrags auf Vernehmung dieser Zeugen verstößt bei dieser Sachlage nicht gegen die Grundsätze, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzP 1967, 423 Nr. 35 und 570 Nr. 16) der Tatsachenrichter bei der Entscheidung über Beweisanträge und Beweisanregungen der Parteien zu beachten hat.

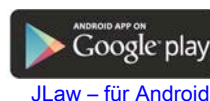
Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Mal

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)